

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 19

Berlin, den 9. Mai 1931

23. Jahrgang

Technik und Taktik zur Rettung Verschütteter



II. (Schluß.)

Kann mit dem direkten Vorgehen ein schnelles Gelingen der Rettung nicht erwartet werden oder kommen dadurch die Helfer selbst in Gefahr, so muß eine ovale Erweiterung der Unglücksstelle versucht werden. Hierzu ist ein Ausräumen unter dem natürlichen Böschungswinkel der Auszimmerung genügen. Sind auf der Unglücksstelle Auszimmerungen noch vorhanden, so werden diese am besten in der über ausgeführten Form weitergeführt. Auch in diesen Fällen muß es gut sein, den Verunglückten während dieser Arbeiten durch erwähnten Senkbohrloch zu schützen.

Eiswert ist die Rettungstätigkeit erfahrungsgemäß bei Stollen- und Schachtgrabungen. Hier sind oft Auszimmerungen zu machen, bis höchstens 3 Meter Tiefe, geht man am besten von einem unter dem natürlichen Böschungswinkel verlaufenden Senkbohrloch zum Verunglückten vor. Mit diesen Arbeiten ist an

vermutliche Tiefe des Verunglückten helfen. Je nach der Tiefe wird im Kreise um den Brunnen herum mit dem Abgraben unter dem natürlichen Böschungswinkel begonnen (Abb. 7). Von der Größe des auszuhebenden Kreises hängt die Zahl der Arbeitsgruppen ab, die in Abständen von 1 zu 1 Meter angestellt werden. Am Außenrand kann mit der Schaufel gearbeitet werden. Am Innenrand muß vorsichtig, gewöhnlich mit Erdkratzern, die Erde gefördert werden. Schichtenweise wird in die Tiefe gegangen, wobei in der Regel zwei Stufen einzufachalten sind, damit die Erdarbeiten beschleunigt werden. Die Stufen sind zu verkleiden. Wird dann in der gefundenen Tiefe der Verschüttete geborgen, so muß zuletzt sehr vorsichtig gearbeitet, unter Umständen nur mit den Händen das Erdreich fortgeschafft werden. Mitunter kann der Verunglückte in diesem Stadium schon helfen. Im letzten Teil der Rettung wird man auf das Freilegen des Gesichts des Verschütteten, der nicht helfen kann, die größte Energie anwenden müssen. — Ist ein tiefer Brunnen größtenteils zusammengebrochen,

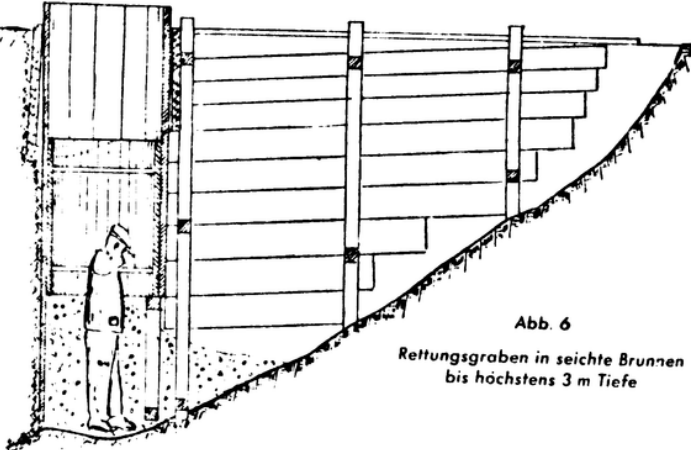
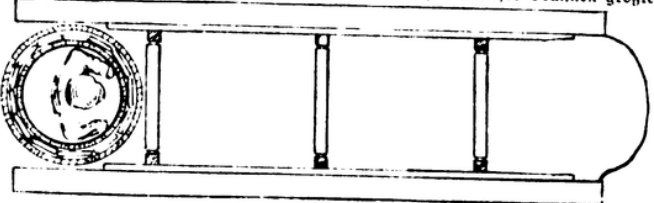


Abb. 6
Rettungsgraben in seichte Brunnen bis höchstens 3 m Tiefe

so ist planmäßiges Abteufen nötig. Die Sicherung der Brunnenwände geschieht dann zweckmäßig mit der hierfür bewährten Pionierpöhlung (Abb. 8). Bei der Auszimmerung darf der Brunnenquerschnitt nicht verengt werden. Auf die obere Auszimmerung, den Flügelkranz, ist bei diesen Arbeiten besonders zu achten, weil diese Befestigung Hauptträger der gesamten Brunnenverkleidung ist. Die Schwellen der unteren Kränze müssen durch Hängelatten an die Kappschwelle der oberen Kränze zuverlässig angehängt werden, damit nicht Senkungen und Einstürze ganzer Teile der Verkleidung zu befürchten sind. Die Kränze sollen möglichst horizontal verlegt und die Stützen in den Ecken und Hängelatten vertikal gestellt werden. — Bei Einbrüchen von unterirdischen Stollen und Kanälen ist der „Rahmenbau“ (Abb. 9) erprobt, der allerdings viel Holz erfordert. Bei Sachstollen wird von einer Seite und bei durchlaufenden Kanälen von beiden Seiten vorgearbeitet. Die Schwellen und Kappen der Auszimmerung sollen möglichst horizontal und die Wandauskleidungen senkrecht stehen. Zur Erhöhung der Festigkeit werden die zuletzt verlegten Schwellen durch keine angespannt. Die Vorarbeit für diesen Rahmenbau wird am besten durch einen Bergmann, Pionier, Mineur, Zimmerer oder dafür ausgebildeten Feuerwehrmann von besonderer Geschicklichkeit geleitet. Dieser beginnt den Vortrieb mit kurzem Werkzeug (Schaufel, Stocherisen oder Erdkratzern). Hinter ihm steht der nächste Mann, welcher den Ausbau mit der Erdkratzern zu den weiter

so ist planmäßiges Abteufen nötig. Die Sicherung der Brunnenwände geschieht dann zweckmäßig mit der hierfür bewährten Pionierpöhlung (Abb. 8). Bei der Auszimmerung darf der Brunnenquerschnitt nicht verengt werden. Auf die obere Auszimmerung, den Flügelkranz, ist bei diesen Arbeiten besonders zu achten, weil diese Befestigung Hauptträger der gesamten Brunnenverkleidung ist. Die Schwellen der unteren Kränze müssen durch Hängelatten an die Kappschwelle der oberen Kränze zuverlässig angehängt werden, damit nicht Senkungen und Einstürze ganzer Teile der Verkleidung zu befürchten sind. Die Kränze sollen möglichst horizontal verlegt und die Stützen in den Ecken und Hängelatten vertikal gestellt werden. — Bei Einbrüchen von unterirdischen Stollen und Kanälen ist der „Rahmenbau“ (Abb. 9) erprobt, der allerdings viel Holz erfordert. Bei Sachstollen wird von einer Seite und bei durchlaufenden Kanälen von beiden Seiten vorgearbeitet. Die Schwellen und Kappen der Auszimmerung sollen möglichst horizontal und die Wandauskleidungen senkrecht stehen. Zur Erhöhung der Festigkeit werden die zuletzt verlegten Schwellen durch keine angespannt. Die Vorarbeit für diesen Rahmenbau wird am besten durch einen Bergmann, Pionier, Mineur, Zimmerer oder dafür ausgebildeten Feuerwehrmann von besonderer Geschicklichkeit geleitet. Dieser beginnt den Vortrieb mit kurzem Werkzeug (Schaufel, Stocherisen oder Erdkratzern). Hinter ihm steht der nächste Mann, welcher den Ausbau mit der Erdkratzern zu den weiter

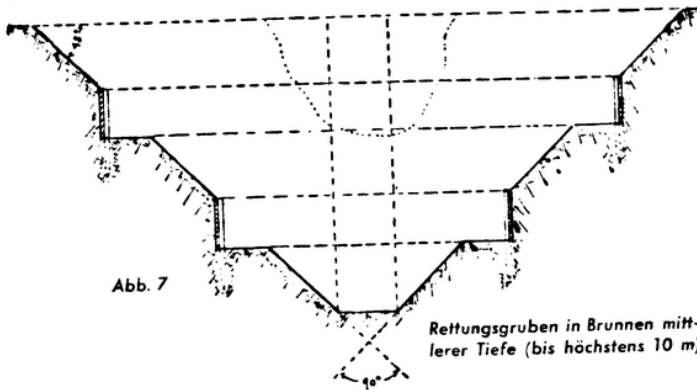


Abb. 7

Rettungsgruben in Brunnen mittlerer Tiefe (bis höchstens 10 m)

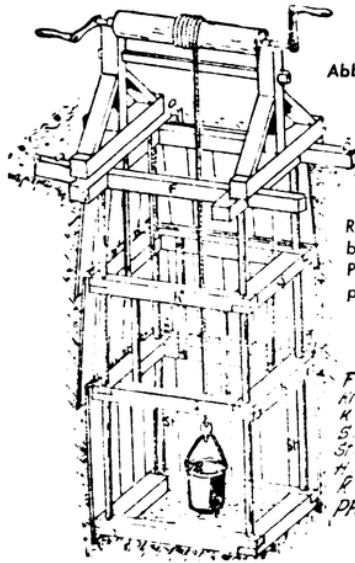


Abb. 8

Rettungsgrube mit Pionierpöhlung

- F. Flügelschraube
- K. Kanne
- S. Schraube
- St. Stollen
- H. Hängelanker
- R. Keile
- PF. Pfänderblech

- Sp. Spannleiste
- St. Stollen

Abb. 10

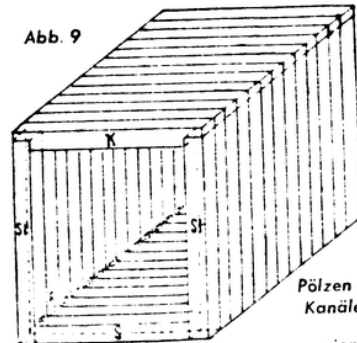
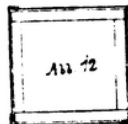


Abb. 9

Pölzen eingestürzter Kanäle und Stollen

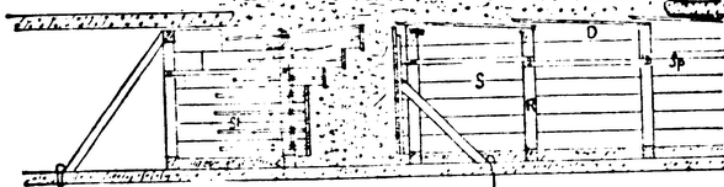
- K. Kanne
- S. Schraube
- St. Stollen
- K. Keile



Verschalens

(Holz) von innen in Holz-Eisen
Bewehrung Eisenblech
Spreizung Holzbohlen

Abb. 12



Rettung Verschütteter im losen Erdreich, Triebbau mit Stirnschildverspreizung

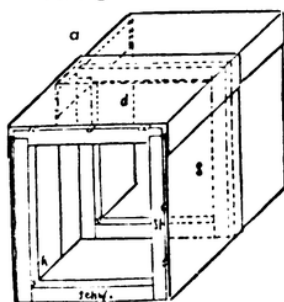


Abb. 11 a

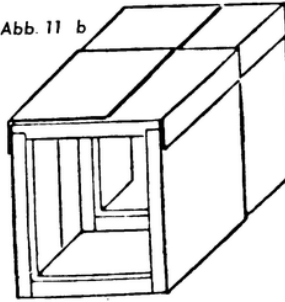
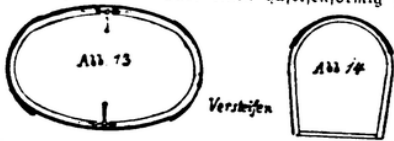


Abb. 11 b

Pöhlung von Stollen in Holz-Eisen,
Bekleidung: Eisenblechtafeln s, a;
Spreizung: Holzrahmen schw, k, st

folgenden Arbeitskräften bewegt. Kann der Aushub nicht im Stollen verteilt werden, weil die Mengen zu groß sind, so muß er mit geeigneten Fördermitteln zutage gebracht werden. Der laufende Zuschub vorgerichteter Rahmenhölzer ist nach den Angaben des Vorarbeiters von einer aufgestellten Zimmererguppe zu liefern. Auch wenn Stollsluft nicht zu befürchten ist, muß auf die Zufuhr frischer Luft von vorne herein Wert gelegt werden. Steht nicht der elektrische Antrieb für Ventilatoren zur Verfügung, so müssen diese eben mit der Hand bewegt werden. Ablösung der Arbeitenden ist nach Bedarf zur Beschleunigung der Rettung zu erfolgen — Eins der schwierigsten Kapitel der Rettung Verschütteter ist das Arbeiten in rollendem Schotter und Kies, wie in rieselförmigem Sand. Wenn hier auch leider nur zu oft die Rettung zu spät kommt, so müssen die Leichen geborgen werden. Kommen die bisher erwähnten Rettungsmethoden nicht in Betracht, so muß man den Triebbau mit Verpreizung des Stirnschildes (Abb. 12) anwenden. Diese Arbeitsweise geht naturgemäß verhältnismäßig langsam vor sich, da sie schichtenweise von oben unten stets unter fortwährendem Nacharbeiten mit Decken und Spreizung vorzuschieben ist. Trotzdem ist diese Hinterfüllung mit geeignetem Material (Stroh usw.) ganz einstecken, damit nicht Verdrehungen eintreten zu befürchten sind. Schwierigen Grabungen und Verdrängungen wird man verschiedene Auskleidungen verbinden können. Bei Arbeiten in losem Erdreich wird eine Bekleidung der Graben-, Stollen- (Abb. 11) Brunnenwände (Abb. 12) in der Metallbauweise vorteilhaft sein. Man wählt dann die Elemente der Bekleidung aus Eisenblech. Das Blech bei Stollen mit geringen Spannweiten besteht aus einem, bei großen Entfernungen aus zwei an den Enden winkelig gebogenen Blechtafeln. Seitenbleche werden als gewöhnliche Tafeln entsprechend der Höhe des Stollens verwendet. Für die Rahmen (Gurt) Holz beibehalten. Die Verpannung zwischen der eisernen Bekleidung und der hölzernen Spreizung wird durch die wie bei der Holzbauweise aus Holzbohlen. Bei Brunnen sind die Bekleidungs-elemente ebenfalls Eisenblech, an der oberen Seite einen Winkel (in der Hälfte der Rahmenstärke) zur Sicherung besseren Verbandes erhalten. Diese Arbeit wird mit Hilfe der Blechelemente bei richtiger Handhabung teilweise als Werkzeug verwendet werden können. Immer die viereckige Querschnittsform von Brunnen und -stollen in großen Tiefen bedenklich, da die Erde die Ecken und Kanten ungünstig. Namentlich bei großen Unfällen es daher angedacht sein, die ovale Querschnittsform zu wählen.

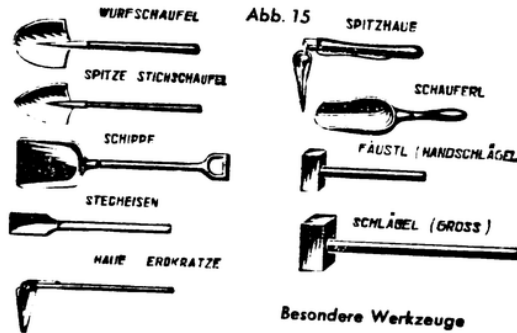
Bauweisen werden gewöhnlich am besten in Eisen ausgeführt. Bei Bauweisen nimmt man zur Verkleidung vier Blechelemente, zur Fortführung zwei U-Träger (Abb. 13), die mit Kreuzschrauben nach Bedarf verspreizt werden. Bei Stollen verwendet man drei Elemente der Verkleidung und als Gurt einen hülsenförmig gebogenen



(Pfeilung) von Eisen an Eisen
Verkleidung: U-Eisen
Spreizung: U-Eisen auf U-Eisen

(Pfeilung) von Stollen in Eisen
Verkleidung: U-Eisen
Spreizung: U-Eisen

Bergen Verschütteter ist, daß das verwendete Personal mit diesen Handwerkzeugen umzugehen versteht und in der Herstellung der Pölzungen geschult ist.



Besondere Werkzeuge

In alten Anlagen wird bei Beginn oder während der Arbeiten mit dem Auftreten von Gift- und Stickgasen gerechnet werden müssen. Neben der Vorkehrung für Entlüftung muß also auch an die Mitnahme von Gaschutzmasken und Sauerstoffgeräten gedacht werden.
Ing. P. May & Comp., Berlin-Friedenau.

Zur Sicherung der Anstellung der Kommunalbeamten in Preußen

Um die Anstellungsverhältnisse der preuklidischen Kommunalbeamten zu sichern, haben wir in Gemeinschaft mit der RDK. die Eingabe an das Preußische Ministerium des Innern

Durch Eingabe vom 18. September 1930 wurde auf die zu § 2 des Preußischen Kommunalbeamtenengesetzes von 1899 erlassene Ausführungsanweisung hingewiesen, in der es für erforderlich erklärt ist, daß die Regierungspräsidenten bzw. Landräte für die ihrer Aufsicht unterstehenden kleineren Kommunalbeamten je nach Bedürfnis eine persönliche oder Einzelkontrolle der korrekten Handhabung der Vorschriften des § 1 Satz 2 des Kommunalbeamtenengesetzes einrichten und überall dort, wo sie einen Antritt einer Amtsstelle ohne Anstellungsurkunde finden, die Annullierung einer solchen — gegebenenfalls mit dem Zwangsmaß des § 152 des Landesverwaltungsgesetzes — herbeiführen. Der Preußische Minister des Innern wurde gebeten, angesichts der hohen Bedeutung, die die Annullierung der Anstellungsurkunde für den Kommunalbeamten besitzt:

1. daß die Ausführungsanweisung zum Preußischen Kommunalbeamtenengesetz den Regierungspräsidenten und Landräten in Erinnerung gebracht zu werden; 2. daß die in der Ausführungsanweisung angeordneten Kontrollen in geeigneter Weise durchzuführen werden; 3. daß in den Fällen, wo die Annullierung der Annullierungsurkunde Widerstand entgegenzusetzen ist, Zwangsmaß zur Anwendung gelangen.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 1. November 1930, Nr. 1.525 — mitgeteilt, daß er zurzeit die von uns gegebene Anweisung nicht erlassen könne, daß er sich jedoch

auf unsere Anregung später zurückzukommen. Dieser Zeitpunkt dürfte jetzt gekommen sein. Alle Gründe, die früher für unseren Antrag vorbrachten, bestehen fort. Der Erwerb der Beamteneigenschaft von der Annullierung einer Anstellungsurkunde abhängig macht, ist unverändert geblieben, und die unrichtige Rechtsprechung des Reichsgerichtes nützt dem Inhaber des kommunalen Amtes, der keine Anstellungsurkunde besitzt, wenn er irgendein Recht in einem Verfahren suchen muß, dessen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehört.

Wie vor geht die Tendenz der Kommunen dahin, das Beamtentum immer mehr zurückzudrängen, und die auf die Besetzung hindringende Personalpolitik der Gemeinden der Zeit seit September vorigen Jahres noch erhebliche Nachteile gemacht haben. Je stärker aber diese den Berufsfeindlichen Tendenz wird, um so notwendiger ist es für uns, daß ihnen die gesetzlich vorgeschriebene Annullierungsurkunde abhandelt wird, die sogar in den Streitfällen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehören, ihre große Bedeutung der Beamteneigenschaft behält.

Während sind aber zwei Momente hinzugekommen, die es gebieterischen Notwendigkeit machen, eine strenge Beobachtung des § 1 Satz 2 des Kommunalbeamtenengesetzes zu über-

nungen der Beamtenenschaft, die sie inmitten der dem Berufsfeindlichen Strömungen auf eine wenigstens teilweise gesetzliche Verankerung des Berufsbeamtentums durch § 61 des geplanten Selbstverwaltungsgesetzes für Preußen setzte, enttäuscht worden. Denn durch die Vertagung der Beratungen über den im Ministerium des Innern ausgearbeiteten Entwurf eines Selbstverwaltungsgesetzes ist das Inkrafttreten der geplanten Bestimmung mindestens für absehbare Zeit in Frage gestellt worden.

Um so heurthigender wirkt die Tatsache, daß das Reichsministerium des Innern den Entwurf eines Gesetzes über die Begründung des Beamtenverhältnisses aufgestellt hat. Der Zweck dieses Gesetzes, das verfassungsändernden Charakter trägt, und das vor allem die Bestimmung enthält, daß der Erwerb der Beamteneigenschaft für Beamte des Reichs, der Länder und der Gemeinden in Zukunft von der Aushändigung einer Anstellungsurkunde abhängig sein soll, dient ausgesprochenemmaßen dem Zweck, die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichtes durch positiv-gesetzliche Regelung auszuschalten. Diefem Grundlage soll nach dem Gesetzesentwurf sogar im weiten Umfange rückwirkende Kraft für die Vergangenheit beigelegt werden.

Wir haben bereits mit Entschiedenheit zum Ausdruck gebracht, daß das geplante Gesetz für uns unannehmbar ist, so lange nicht gleichzeitig eine gesetzliche Regelung dahin erfolgt, daß bestimmte Beamter mit Beamten befehzt werden müssen. Anderenfalls wäre es in das Belieben der Behörden gestellt, durch Vertagung der Aushändigung der Anstellungsurkunden ihre sämtlichen Funktionen, auch soweit sie hoheitsrechtlicher Art sind, durch Angestellte oder Arbeiter ausführen zu lassen. Bei den herrschenden beamtenfeindlichen Tendenzen und in einer Situation, in welcher der Gesichtspunkt finanzieller Sparmaßnahmen leicht alle anderen Gesichtspunkte ausschaltet, ist es fast selbstverständlich, daß bei dieser rechtlichen Möglichkeit der weitestgehende Gebrauch gemacht werden würde.

Die Beamtenenschaft, die sich über die Konsequenzen des geplanten Gesetzes keiner Selbsttäufung hingibt, ist sich dessen bewußt, daß die gesetzliche Neuregelung praktisch einen entscheidenden Vorstoß der Gegner des Berufsbeamtentums bedeutet. Jedenfalls wird es voraussichtlich für die rechtliche, soziale und finanzielle Stellung jedes einzelnen Inhabers eines Amtes in Kürze von ungeheurer Bedeutung sein, ob er im Besitze einer Anstellungsurkunde ist. Es ist deshalb dringend erforderlich, daß zum Schutze jedes Beamten mit größtem Nachdruck auf die Befolgung der Vorschrift des § 1 Satz 2 des Kommunalbeamtenengesetzes geachtet wird.

Durch Befragung der Regierungspräsidenten haben wir nun festgestellt, daß Kontrollen über die Befolgung dieser für die Stellung der Beamten so wichtigen Bestimmung teilweise seit Jahren nicht stattgefunden haben.

Mit größter Dringlichkeit wiederholen wir deshalb unsere Bitte vom 18. September 1930

Albert Falkenberg 60 Jahre alt

Am 3. Mai blickt der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, Kollege Albert Falkenberg, auf sechs Jahrzehnte seines Lebens zurück. Wenn seine Tätigkeit auch in erster Linie der deutschen Beamtenbewegung gewidmet war, so fand er dennoch Zeit, sich auch in der Politik hervorragend zu betätigen. Darüber hinaus stand Falkenberg als Journalist stets in den vordersten Reihen derer, die zeitliches Rüstzeug vermitteln. Schriftstellerische Arbeit galt nicht nur der gewerkschaftlichen



Erziehung und der politischen Aufklärung, sie diente ihm auch dazu, unterhaltend zu wirken. Noch vor wenigen Tagen hat die Deutsche Welle den deutschen Rundfunkhörern sein Hörspiel „Brot unterwegs“, in dem ein Ausschnitt aus dem praktischen Postbetriebe dargestellt wird, übertragen. Auch den Berufscollegen in Kollege Falkenberg kein Unbekanntes. In der Beamtenbewegung stellt zu der Name Falkenberg ein Stück Geschichte und Programm dar. Hier hat Falkenberg seine besten Kräfte einsetzt, um dem Beamtentum einen höheren Anteil an den Errungenschaften der Kultur zu sichern. Mit klarem Biss erkannte er schon in der

Monarchie die Notwendigkeit der beruflichen Interessensvertretung. Sein Arbeitsgebiet innerhalb der Deutschen Reichspost ermöglichte ihm, zum Bannträdner neuer beamtenpolitischer Ideen zu werden. Was Falkenberg auf diesem Gebiet vor dem Kriege anstrebt, veränderte er in den Kriegsjahren dem Ziele näherzubringen und nach dem Kriege auf dem Boden neuer Rechtsverhältnisse praktisch zu verwirklichen. Die neutrale Beamtenbewegung der Vorkriegszeit und die gewerkschaftliche Beamtenbewegung der Nachkriegszeit fanden Falkenberg stets als Bahnbrecher und Führer.

Nach der Staatsumwälzung schied Falkenberg vorübergehend aus der praktischen Gewerkschaftsarbeit aus, um sein reiches Wissen im Dienste der Deutschen Republik zu verwerten. Als Geheimrat, Regierungsrat und Vortragender Rat wirkte er längere Zeit im Reichsministerium des Innern. Freiwillig fand er den Weg zurück zum Ausgangspunkt seines gewerkschaftlichen Wirkens und wieder stellte er sich als unermüdlicher Propagandist in den Diensten des Beamtentums. Dabei kam ihm seine glänzende rednerische Begabung außerordentlich zunichte. Bei Gründung des ADGB stellt er der unantworbene Republikaner sich in den Diensten dieser Bewegung und wird zum Vorsitzenden berufen.

Die Reichswahlen 1928 brachten ihm ein Mandat für den Deutschen Reichstag. Hier hatte er unter schwierigen Verhältnissen Gelegenheit, Jahre hindurch mit Fleiß und Umsicht die Interessen der deutschen Beamtenschaft zu vertreten. Im Herbst 1932 wurde seine internationale Arbeit mit der Berufung auf das Amt des Präsidenten der Beamten-Internationale gekrönt.

So blickt denn Falkenberg auf eine reiche Lebensarbeit zurück. An seinem 60. Geburtstag seine hohen Verdienste zu würdigen ist eine Ehrenpflicht für alle die davon durchdrungen sind, daß der Aufbau der Republik und ihr weiterer freierwilliger Ausbau Lebenswerk opferbereiter Menschen ist. Die Deutsche Republik beehrt in Falkenberg einen ihrer treuesten Söhne und gewandtesten Propagandisten. Er hat darum auch Anspruch darauf, auf den Höhepunkt seines Schaffens den sein Geburtstag darstellt, gewürdigt zu werden. In diesem Sinne bringen wir ihm den herzlichsten Glückwunsch dar. Möge es ihm, dem man die 60 Jahre nicht anseht, verdammt sein, noch viele Jahre den Ideen nachzugehen, die zu verwirklichen seines Lebens Inhalt und Ziel ist. Wir werden mit ihm unsere ganze Kraft für diese Ideen einsetzen.

Weitere Senkung der Lebenshaltung?

Niemand wird den Beamten den guten Willen absprechen, in den Grenzen des Möglichen an der Überwindung der Schwierigkeiten des Reichs mitzubekämpfen; denn letzten Endes haben gerade die Beamten und öffentlichen Angestellten ein berechtigtes Interesse an gesunden finanziellen Verhältnissen in Reich, Staat und Gemeinden. Nachdem aber erst kürzlich ein sechsprozentiger Gehaltsabbau in Kraft getreten ist, ohne daß die Anträge des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes und der Sozialdemokratischen Partei auf Stoppsetzung der Gehaltskürzung berücksichtigt wurden, erscheint es uns als ein gefährliches Beginnen, wenn Geheimrat Käst vom Reichsverband der Deutschen Industrie eine Gehaltskürzung unter den Stand von 1927 propagiert. Schließlich ist er aber nur das zum Ausdruck gebracht, worauf in bestimmten Kreisen schon lange hingearbeitet wird. Im Zusammenhang damit erwähnen wir an die Ausführungen des württembergischen Staatspräsidenten Bolz auf einer Tagung der württembergischen Polizeibeamten in Stuttgart erinnert:

„Wenn die gegenwärtige Not noch länger dauert, werde der Beamte nach meiner Meinung die ganze Erhöhung nicht wieder weggenommen werden müssen. Der schwere Fehler der Beamtenpolitik müßte darin zu sehen sein, daß man den Kreis der Beamten immer mehr erweitert hat, ohne ihn einzuschränken. Er befürchte, daß die wirtschaftliche Lage schon in absehbarer Zeit dazu zwingen werde, an weitergehenden Gehaltskürzungen zu denken.“

Diese Ausführungen hat die Reichsregierung bis jetzt nicht dementiert, und es ist auch bekannt, daß man Pläne auf dem kommenden Wegfall von Zulagen im Schoße der Reichsregierung bereits bis zum Abschluß durchgearbeitet hat. Darüber hinaus noch über Gehaltskürzungsabsichten gerüchelt zu verhalten, wollen wir einstweilen dahingestellt sein lassen. Es gehen aber in der Annahme kaum fehl, daß eine erneute Gehaltskürzung eine zweite Lohnabbauwelle auslösen soll. Das ist als eine Provokation aller Arbeitnehmer betrachtet werden, nachdem auch das Preussische Statistische Landesamt auf Grund von Berichten festgestellt hat, daß auf Ganze gehen die so großen Worten angekündigte Preissenkung, die empfindlichen Lohn- und Gehaltskürzungen wettmachen sollte, gut wie ausgeblieben ist. Es ist selbstverständlich, daß der Allgemeine Deutsche Beamtenbund in der Frage der Gehaltskürzung die notwendigen Maßnahmen ergreifen hat, um nicht vor Weisandlungen zu stehen.

In dieser Notzeit ist nun gar bereits in einer großen Anzahl Städte der Brotpreis erhöht worden, und die Politik des Reichsernährungsministers Schiele ist durchaus dazu angetan, die Gemüter zu beruhigen. Es war deshalb selbstverständliche Pflicht des ADGB und des IFA-Bundes, der Reichsregierung zu warnen vor einer weiteren Verteuerung der wichtigsten Lebensmittel. Gleichzeitig verlangten die Spitzenorganisationen eine durchgreifende Verkürzung der Arbeitszeit durch allgemeine Einführung der Dierzigstundenswoche, Sicherung der Arbeitslohnunterstützung, Unterlassung jeden Eingriffs in Sozialversicherung und Sanierung der knappschafflichen Pensionsversicherung. Die Wünsche der Arbeitgeber auf Reform der Unfallversicherung werden sachlich abgelehnt.

In Verbindung mit der Stellungnahme des ADGB hat die Sozialdemokratische Partei eine Ansprache mit dem Reichskanzler über die zur Debatte stehenden Punkte gehalten. Dabei erklärte der Reichskanzler, daß die Reichsregierung die Absicht habe, den Brotpreis auf dem alten Stand zu erhalten. Die sozialdemokratischen Vertreter haben ihre Bedenken geltend gemacht gegen die beabsichtigte Erhöhung der Zölle auf Getreide, Speck, Schmalz und Schweinefleisch. Zur Beilegung erklärte weiter die sich ungenügend entwickelnde Finanzlage Reich, Ländern und Gemeinden. Die Frauen der Arbeitslosen der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitslohnunterstützung hat erit in Angriff genommen werden, wenn die Gutachten der Beauftragtenkommission, die auch bezüglich des „Doppelverdienens“ vorliegen, gemeldet hat, vorliegen. Ein abschließendes Ergebnis in Verbindung mit dem Reichskanzler wurde nicht erzielt.

Beanstandung der Berliner Besoldungsordnung.

Bei der Beanstandung der Stadt Berlin ist jetzt die offizielle Beanstandung der Besoldungsordnung durch den Oberpräsidenten eingeleitet. In über zehn Seiten werden die einzelnen Besoldungsgruppen der Berliner Kommunalbeamten einer Kritik seitens der obersten Behörde unterzogen. Das Material des Oberpräsidenten wird nach den Beschlüssen der städtischen Körperschaften der Deputation für Beamtenangelegenheiten zugeleitet werden.

leben die Spannungen, die durch die Pläne auf Zollerhöhung und Abbau der sozialen Leistungen entstanden sind, weiter.

Dazu kommt, daß Preußen zurzeit eine bedenkliche Sparpolitik betreibt. Unter dem Titel „Personalerparnis“ wurde am 27. März ein Runderlaß herausgegeben, nach dem bei Beamten und Angestellten weitere Einsparungen über die Kürzung der Besoldung hinaus durch eine Einstellungs- und Beförderungssperre erreicht werden sollen. Die preußischen Minister legen den Gemeinden und Gemeindeverbänden nahe, von der Entlassung von Arbeitern und Angestellten abzusehen und der Not der Gemeinden durch Arbeitszeitverkürzung bis zu 40 Stunden in der Woche entgegenzukommen. Die Senkung soll ohne Lohnausgleich stattfinden. Weitere Ersparnisse sollen dadurch erzielt werden, daß freiwillige Aufwendungen der Gemeinden für Ruhegehälter und Löhne der gemeindlichen Angestellten und Arbeiter auf das bei Reich und Staat geltende Maß herabgesetzt werden. Wir müssen hier ausdrücklich betonen, daß die Ruhegehälter der Angestellten und Arbeiter erhebliches Recht sind und den Gewerkschaften in den vergangenen Jahren stets als ein Teil des Gesamtverdienstes bei der Bemessung der Lohnhöhe vorgerechnet wurden.

Bei all dem Betrübnis ist die Tatsache erfreulich, daß in politischer Beziehung sich die Vernunft weiter Bahn zu machen scheint. Bei der Oberbürgermeisterwahl in Stuttgart haben die Nationalsozialisten an Stimmen verloren; in Thüringen wurde die Regierung ergänzt; Bremen hat gegen die Stimmen der Nationalsozialisten und Kommunisten den sozialdemokratischen Vizepräsidenten Osterloh zum Bürgerpräsidenten gewählt, und der Verlauf des Volkstages zur Einlösung des Andenken in Lippe hat mit einer Niederlage der rechten Rechtsparteien geendet. Bei der Reichstagswahl am 29. September 1930 brachten die Rechtsparteien 26.500 Stimmen bei, beim Volksbegehren am 12. März 1931 38.134 und beim Volksentscheid am 26. April 1931 nur 54.000 Stimmen.

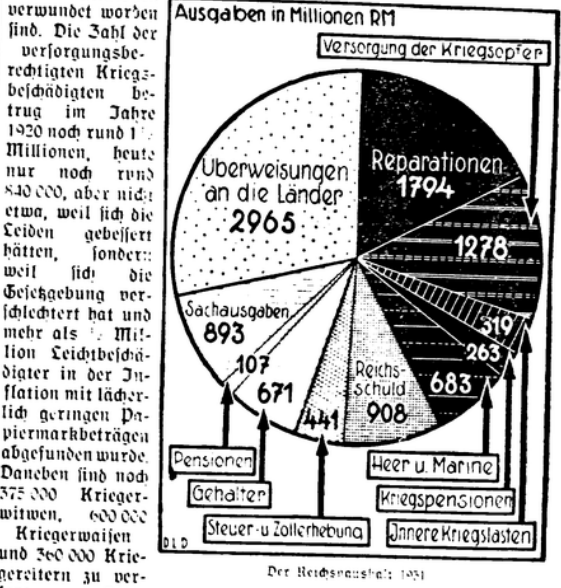
Der Beschluß des preußischen Staatsministeriums, der den Beamten die Zugehörigkeit zur Nationalsozialistischen und Kommunistischen Partei verbietet, hat nun durch Urteil des Disziplinargerichtshofes in einem Streitfall infolgedessen eine Bestätigung gefunden, als in der Begründung des Urteils ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Daß das Ziel der Nationalsozialistischen Partei der gewaltsame Umsturz der bestehenden Staatsordnung ist. Wenn die NSDAP. jetzt die Forderung herausgibt, nur auf legalen Wege ihre Ziele zu verfolgen, so kann das nur als eine partiellistische Verleumdung der tatsächlichen Ziele gewertet werden.

Aufgabe der Gewerkschaften wird es sein, den Wirtschaftsbedingungen in Zukunft noch eindeutiger zu Gemüte zu führen, das ein Staats- und Wirtschaftsleben nur gesunden kann, wenn der Arbeitnehmer gleichberechtigt mit den Unternehmern an der wirtschaftlichen Entwicklung mitwirken. E. F.

Der Dank des Vaterlandes...

Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen führt zurzeit einen schweren Kampf gegen die weitere Verschlechterung der Kriegspferversorgung. Man hat fast allgemein den großen Krieg 1914 bis 1918 vergessen. Man hat vergessen, daß von 13 Millionen Männern, die Deutschland in dieser Zeit unter den Fahnen hatte, 2 Millionen ihr Leben gelassen haben und 4 Millionen verwundet worden sind. Die Zahl der versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten betrug im Jahre 1920 noch rund 1,5 Millionen, heute nur noch rund 840.000, aber nicht etwa, weil sich die Leiden gebessert hätten, sondern weil sich die Beschädigung verschlechtert hat und mehr als 1 Million Leichtbeschädigter in der Inflation mit lächerlich geringen Papiermarkbeträgen abgefunden wurde. Daneben sind noch 375.000 Kriegerwitwen, 600.000 Kriegerwaisen und 300.000 Kriegerältern zu versorgen.



Die politische und wirtschaftliche Entwicklung des letzten Drittels des Jahres 1929 und der darauf folgenden Jahre haben dann eine rückläufige Entwicklung in der Reichsverforgung zur Folge gehabt. Rechteingriffe auf allen Gebieten der Versorgung wurden vorgenommen, die Heilbehandlung verschlechtert und besonders die Mittel für die Härteversorgung und Jugenderziehung in unerhörtem Maße reduziert, und das trotzdem die Erklärung des Reichsarbeitsministers Dr. Wiffel vom 16. April 1929 betonte, es sei noch eine ganze Reihe von Härten vorhanden, deren Beseitigung dringend erwünscht sei. Diese Tatsache besteht trotz aller rückliegenden Novellen zum Reichsverforgungsgesetz. Und diese Erklärung hat auch heute unter der Wirtschaftskrise Geltung.

Das Recht der freien Meinungsäußerung und der Vereinigung

Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. (RD. Artikel 118.) Das Recht steht auch den Kommunalbeamten zu.

Es ist dem Beamten nicht verwehrt, ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde Ausarbeitungen zu veröffentlichen, auch wenn diese sachliche Besprechung von Gesetzen, von öffentlichen Auswahlsbestimmungen oder andere nach außen mitgeteilte behördliche Maßnahmen betreffen. In Widerspruch mit seinen Amtspflichten setzt sich aber der Beamte, wenn er seine Behörde oder die Einrichtungen in ungeschlichteter, herabsetzender Form verurteilt, oder wenn er ohne Genehmigung ungesetzliche Maßnahmen oder innere Vorgänge der Behörde der Öffentlichkeit mitteilt. Unvereinbar mit der Beamteneigenschaft ist es auch, wenn der Beamte sich unter Berufung auf sein Recht der freien Meinungsäußerung für Behauptungen einsetzt, die auf die Behauptung der bestehenden Staatsform gerichtet sind. Das trifft insbesondere auf das Verhalten der nationalsozialistischen und kommunistischen Beamten zu. Das Recht der freien Meinungsäußerung findet gegenwärtig noch seine Schranken in den Gesetzen, und bei Eingaben an seine Beamtenausübung. Die Behörde hat der Beamte die ihm durch die Beamteneigenschaft auferlegten besonderen Pflichten zu beachten. Wenn auch die Meinungsäußerung eine Stellungnahme der Rechtsprechung und der höchsten Verwaltungsstelle nicht zu beanstanden ist, so muß doch vor einer öffentlichen Auslegung der disziplinarischen Bestimmungen ge-

wartet werden. Es ist unerträglich, wenn die Anordnungen eines Oberbürgermeisters, daß städtische Beamte von der Absicht einen Vortrag zu halten oder eine wissenschaftliche Veröffentlichung in der Tagespresse zu machen, ihrer Verwaltung unter Bekanntmachung des Inhalts vorher Mitteilung machen müssen, vom Ministerium des Innern gedeckt werden. Mit Recht wendet sich die gesamte Beamtenschaft gegen eine solche Ueberspannung der Berufspflicht.

Auch das dem Deutschen gewährleistete Grundrecht, sich zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu vereinigen, steht dem Kommunalbeamten zu. Die Freiheit der politischen Meinung und die Vereinigungsfreiheit werden dem Beamten ausdrücklich zuerkannt, aber diese Koalitionsfreiheit bedeutet keinen Freibrief für nicht zu billige Handlungen und Äußerungen. Die durch Zusammenschluß der Kommunalbeamten entstehenden Verbände enthalten sich im allgemeinen jeder Einwirkung auf die dienstliche Tätigkeit der Behörden und Beamten und beschränken sich darauf, Wünsche und Beschwerden einzelner Beamten nur dann zur Sprache zu bringen und erst, zu kritisieren, wenn es sich gleichzeitig um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die für die Allgemeinheit der Beamtenschaft von Bedeutung sind. Die Vertretung der einzelnen Interessen gegenüber der Verwaltung ist Aufgabe der Beamtenschaft, die allerdings noch nicht in dem Umfange und mit den Rechten geschaffen worden ist, wie wir es bei den Betriebsräten kennen.

Feuerschutz in deutschen Städten

Mainz. Am 1. April d. J. konnte die Berufsfeuerwehr Mainz ihr 25jähriges Bestehen feiern. Wie allgemein in der Entwicklung des Feuerschutzes hat auch die Berufsfeuerwehr Mainz Vorläufer in Feuerlöschordnungen, deren erste zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstand. Diese Feuerlöschordnungen haben sich zur Verpflichtung aller dienstfähigen Bürger zur Hilfeleistung bei Bränden entwickelt (7. April 1803) und zur Gründung einer Freiwilligen Feuerwehr geführt (1848). 1882 wurde der Architekt Pridien nach einer Ausbildung bei der Berliner Berufsfeuerwehr zum Branddirektor der Stadt Mainz ernannt. Auch wurden neue Geräte beschafft und 15 Feuermeldestellen in der Stadt eingerichtet sowie eine handige Feuerwache zur Nachreit mit einem Zugführer und vier Feuerwehrleuten besetzt. Der Feuermelder diente das städtische sowie das städtische Fernsprechnetz, dessen Zentrale Tag und Nacht besetzt war. Für die Alarmierung waren 25 Alarmkellen vorhanden. Die Alarmierung der gesamten Wehr bei Großfeuer erfolgte durch Anschlagen der Glocken auf dem Stephans- und Quintinsturm und dem Gartensfeldschulhaus. Nach dem Code des Branddirektors Pridien wurde der Ingenieur Darapik bei der Berufsfeuerwehr Köln ausgebildet und nebenamtlich zum Branddirektor der Stadt Mainz berufen. Bereits im Jahre 1880 hatte Branddirektor Pridien mit Unterstützung der Feuerlöschdeputation einen Antrag eingebracht, den Nachdienst der Feuerwehr auch auf die Tageszeit auszuweiten. Der Stadtrat hat jedoch diesen Antrag abgelehnt. In vierjährigen Bemühungen gelang es dann, die Besetzung einer handigen Feuerwache mit einem Brandwachtmeister und sechs Feuerwehrleuten zum 1. April 1906 zu erreichen. Die Leitung der Wache wurde dem Kollegen Leißner übertragen. Die Unterbringung der Wache war mangelhaft. An Geräten standen nur diejenigen der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung, die an verschiedenen Stellen in der Stadt untergebracht waren und im Falle eines Brandes unter Zuhilfenahme der Freiwilligen Feuerwehr an die Brandstelle gebracht wurden. Neben der Berufsfeuerwehr bestand noch die Militärfeuerwehr, die insbesondere während der Kriegszeit besonders stark organisiert wurde und wesentlich zur Unterstützung der Berufsfeuerwehr beitrug. Bei Friedensschluss wurde die Militärfeuerwehr aufgelöst. Im Jahre 1918 wurde Branddirektor Darapik, Stadtbaumeister Noehl wurde bei der Berufsfeuerwehr Frankfurt a. M. ausgebildet und nebenamtlich zum Branddirektor bestellt. Später wurde er zum hauptamtlichen Branddirektor ernannt. Als am 31. Januar 1929 Kollege Leißner — und mit ihm Kollege Gentil — bei dem Feuer im französischen Autopark tödlich verunglückten, wurde der Inspektor vom Hochbauamt, Just bei den Berufsfeuerwehren in Breslau, Frankfurt a. M. und Hamburg im Feuerwehrdienst ausgebildet und zum Feuerwehrinspektor ernannt. Die berufsmäßige Schulung des eigenen Personals wurde bennach bei der Berufsfeuerwehr Mainz nicht so neglect, daß verantwortungsvolle Stellen aus den eigenen Reihen besetzt werden konnten. Wir hoffen, daß auch darin eine Änderung eintreten wird. Die Stärke der Berufsfeuerwehr ist zurzeit: 1 Branddirektor, 1 Brandinspektor, 1 Oberbrandmeister, 4 Brandmeister, 1 Werkführer, 46 Oberfeuerwehrmänner und Feuerwehrmänner. An Fahrzeugen stehen zur Verfügung: 3 automobile Motorpritzen, 1 Anhänger-Motorpritze, 2 Automobil-Drehleitern, 1 Material-, 1 Person- und 2 Krankenwagen. Vorhanden sind Atemschutzgeräte für schweren und leichten Gasdruck, Schaumgenerator und Speziallöcher für Auto- und sonstige Brände leicht entzündlicher Stoffe. Der vorbeugende Feuerschutz in Theatern, Versammlungsräumen, sowie die Beaufsichtigung von Baugeländen obliegt der Berufsfeuerwehr. Theatersicherheitswachen stellt die Freiwillige Feuerwehr. Die Zahl der öffentlichen Feuermelder beträgt 127. Alle Beamten der Berufsfeuerwehr haben Alarmwecker in ihren Wohnungen, damit sie bei größeren Bränden zur Verstärkung der Wache alarmiert werden können. Die Unterbringung der Wehr ist jedoch äußerst mangelhaft. Der erste Löschzug, Büros, Alarmzentrale, Materialverwaltung und ein Teil der Werkstätten befinden sich im Hause Neubrunnenstraße 15, zwei weitere Fahrzeughallen, Autowerkstatt, Schlosserei und Schmiede im Hause Neubrunnenstraße 8, eine dritte Fahrzeughalle für Motorpritze und Reservekrankenwagen im Hause Frauenlohnstraße 26, Schlauchwerkstatt und Leihungshof im Hause Schulstraße 3, die Krankenwagen-Kassertrage 27. Die Schlagfertigkeit der Wehr erfordert, daß bald Beherrschung geschaffen wird. Am 24. August fand ein Bejahmenfest sämtlicher Beamten mit dem Dekan Franz Ries. Die offizielle Feier des 25jährigen Bestehens der Berufsfeuerwehr fand am 25. April, abends 19 Uhr, im großen Saal der Stadthalle in Anwesenheit von Vertretern der städtischen und städtischer Behörden und einer stattlichen Anzahl auswärtiger Kollegen statt.

Stolz. Um die Löschhilfe der städtischen Berufsfeuerwehr im Landkreis Stolz ist ein Streit entstanden, der zur Kündigung des zwischen der Stadt und dem Landkreis über die Feuerlösch-

hilfe bestehenden Vertrages geführt hat. Vor etwa drei Jahren hat die Verwaltung der Stadt Stolz mit dem Landkreis eine Vereinbarung getroffen, wonach die vom Landkreis beschaffte Motorpritze der Berufsfeuerwehr übernahm die Wartung und Bedienung des Fahrzeuges, die Kosten wurden derart verteilt, daß der Kreis für die Wartung des Gerätes aufkam, sämtliche Unkosten im Falle eines Brandes im Bezirk des Landkreises Stolz trug und die im Brandfalle zur Bedienung der Motorpritze notwendigen Feuerwehrleute nach einem vereinbarten Tarif bezahlte. Bei den Etatberatungen der Stadt Stolz für das Rechnungsjahr 1931/32 wurde festgestellt, daß die Motorpritze und die zu ihrer Bedienung notwendigen Feuerwehrleute im Landkreis mehr in Anspruch genommen wurden als in der Stadt. Die Stadt folgte daraus, daß der Kreis in diesem Verhältnis auch zur Bezahlung der Berufsfeuerwehr beitragen müsse und erreichte eine Pauschale von etwa 20000 Mk. Im Laufe der Verhandlungen wurde diese Summe auf 10000 Mk. herabgesetzt. Eine Verständigung kam jedoch nicht zustande und nun hat die Stadtgemeinde den Feuerlöschvertrag mit dem Landkreis zum 31. März 1932 gekündigt. Zu diesen Vorgängen ist doch notwendig einiges zu sagen. Es mag richtig sein, daß die Motorpritze wegen ihres richtigen Ausmaßes zur Hilfeleistung über Land als zu schwer erscheint. Es darf aber dabei nicht übersehen werden, daß es gerade bei Bränden auf dem Lande meist darauf ankommt, Schläuche und andere Hilfsmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung zu haben. Zur Motorpritze gehört außerdem eine Anhängerpritze, die an jede Wasserentnahmestelle heranbracht werden kann. Der Stolzener Lieberlandlöschzug hat sogar über den Landkreis Stolz hinaus wiederholt erfolgreich Hilfe geleistet. Wenn auch dem Kreis die Verpflichtung zur Löschhilfe nicht obliegt, so ist doch daran zu erinnern, daß das preussische Gemeindevertragsrecht die Einrichtung von Spitzenverbänden kennt. Der Rahmen des Landkreises Stolz erweist nach den gemachten Erhebungen für eine derartige Einrichtung allerdings zu eng. Das darf aber nicht dazu führen, daß eine Einrichtung, die als vorbildlich bezeichnet werden muß, einfach wieder beseitigt wird. Beruhen in der Frage Vermittlung einzugreifen und sie zu einer befriedigenden Lösung zu bringen, erweist die Leitung der pommerischen Feuerlösch-Pommern gehört zu denjenigen Bezirken, in denen die Verluste durch Schadenbrände mit am höchsten sind. Mit einem Schaden von 1,55 auf 1000 Mk. Brandversicherungssumme in den Jahren 1927 bis 1929 weist es neben Mecklenburg mit 2,07 und Ostpreußen Land mit 1,83 pro 1000 die höchsten Verluste auf 1000 Mk. Versicherungssumme auf. Diese Verluste zu mindern, ist der Stolpse Feuerlöschvertrag zweifellos geeignet. Darum muß erwartet werden, daß der Verwaltungsrat der pommerischen Feuerlösch-Pommern und der Landeshaupmann Mittel und Wege finden, den Vertrag aufrechtzuerhalten und die Feuerlöschhilfe auch für Pommern zu verbessern.

Aus der Feuerversicherung

Bayerischer Versicherungsverband. Der Bayerische Versicherungsverband ist eine Landesversicherungsanstalt, deren Verwaltung und Vertretung nach außen der Versicherungsanstalt obliegt. Er betreibt neben Einbruchdiebstahl-, Haftpflicht-, Kassenversicherung auch die Versicherung bewohnlicher Mobilien gegen Feuer. Für Sachsen bezieht bei der Landesbrandversicherungsanstalt je eine Abteilung Gebäude- und Mobiliarsicherungen. Jede Abteilung ist ein selbständiges Versicherungsunternehmen von der Brandversicherungskammer verwaltet und nach außen vertreten wird. Die Mobiliarsicherung der Sächsischen Brandversicherungskammer ist in ihrer Werbetätigkeit nicht bedingt. Der Bayerische Versicherungsverband kann neben öffentlichen Körperschaften nur Mitgliedern gemeinnütziger Versicherungsanstalten werden. In beiden Ländern waren Mobiliarsicherungen im Gange, die neben der Gebäudeversicherung Mobiliarsicherung aufzuheben bzw. in Bayern zu beschränken. Während für Sachsen die von der Brandversicherungskammer ausgearbeitete Denkschrift die Beibehaltung der Mobiliarsicherung in ihrem bisherigen Umfang befürwortet, das Bayerische Staatsministerium des Innern eine Denkschrift ausgearbeitet, nach der die Tätigkeit des Bayerischen Versicherungsverbandes erheblich eingeschränkt werden soll. Ein Teil der Denkschrift beim Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsanstalt nicht haben, sollen den privaten Versicherungsanstalten geliefert werden. In Sachsen dagegen hat der Landtag „Berufsfeuerwehr“ 1931, S. 247) beschlossen, die Mobiliarsicherung in ihrem bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten. Bayerische Versicherungsverband besteht in seiner derzeitigen Form seit Ende 1921. Auf Bedenken, die gegen den erweiterten Geschäftsbereich geltend gemacht wurden, wurde unterm 18. August die grundlegende Bestimmung (Artikel 24, Abs. 2 des Bayerischen Gemeindevertragsgesetzes) erweitert und lautet: „Die Versicherungsanstalten (insbesondere gemeinnützige Vereine, D. V.) können, daß die verbundenen Körperschaften für Reduktion“

Mitglieder Versicherung nehmen". Dieser Versicherungsverband hat in der Zwischenzeit großartig gearbeitet. Die Versicherungssumme betrug Ende 1929 1,1 Milliarden Mark, in den Jahren 1927-1929 hat er 0,9 Proz. der Versicherungssumme an Beiträgen erhalten und 0,5 Proz. der Beiträge für Schadenergütung eine Schadenreserve von 1,2 Millionen (bestand von 4,5 Millionen Mark) verdient. Die Tätigkeit des Verbands ist es ließen die privaten Feuerversicherer nicht dulden, daß im Bayerischen Versicherungsverband erheblich weniger — z. B. in 1928 12,5 Proz. gegen 52,3 Proz. im Reichs-Feuerversicherer — über den für die idigen Betrug an Prämien aufzuwenden werden. Die gemeindlichen Spitzenorganisationen inrichtigung Sturm, weil sie in der Leberindustrie und handel eine Erhöhung ihrer n. Ein „Bayerischer gemeinnütziger Verein der Bayern ermöglichen sollte, Deutschen Versicherungsverband zu nehmen, Reichsverband der Deutschen Versicherungsvereine mit Beschluß vom 4. April 1929 erließ, weil es nicht gemeinlich zu schaffen, daß jeder Versicherungs- von der Privatwirtschaft ausgebetet Beschluß des Münchener Amtsgerichts weitere fünf Verbände aus dem Verbandsverbände. Die Entscheidung führte tatsachlich die Versicherungsvereine nicht einmütig" möglich einstränkend aus-

**Nur zur Benutzung
in den Räumen der
Bibliothek!**

Jahres 1930 wurden dann durch das mern, die Versicherungsvereine und die insationen die Verhältnisse aller am sverband beteiligten Verbände durch- wurde dem Landesausch des Ver- breitet und weiteren acht Verbänden Versicherungsverband zum 31. Dezember rände führen gegen den erfolgten Aus- sungsverband Beschwerde. Die genaunte weis zu führen, daß der erfolgte Aus- ei. An diesem Streit haben wir kein chäftlich organisierten Arbeitnehmer rloage anzahlreichen „Eigenhilfe“ vor der Ausbeutung durch das private it. Der Bayerische Landtag jedoch wird ers abgeben müssen. Er wird nicht an Verein, der allen Staatsbürgern die h ohne privatkapitalistische Ausbeutung ungsicht nach rein sachlichen Gesichts- gemeinnütziger Verein ist. Die Spitzen- nden führen aus, daß sie nicht gewillt Rülken die Schäden anderer Versicherter e Gefahrtensfall, die der Berechnung der versicherungsverband zugrunde gelegt ist, icht beurteilen, inwieweit diese Gründe ht aber zweifelhaft ist, daß der Aus- e Prämienfestsetzung erfolgen muß, wie bilitarversicherung in auch geschieht, asbeiträge auf 1000 Mk. Versicherungs- itung ebenso hoch wären wie für den s und einer Wohnungseinrichtung in ana, oder die Einrichtung einer Mühle,), der mit der Prämienfestsetzung ent- siko unvereinbar wäre. Wir glauben Die Denkschrift gibt jedoch über die os bei der Beitragsfestsetzung keinen nnt auf den Tenor, daß der privaten ri werden muß, was nicht Eigentum Gasten des öffentlichen Rechts oder im ensten Sinne des Wortes und berade zu einem solchen Entschieden Versicherungsverband mit Rücksicht iche Geschäftsführung nicht den ge- mten Anlaß abgeben. Und auch das eine wird anerkannt werden müssen: Der Gemeinwirtschaft — also der wirklichen Gemeinnützigkeit — haben Münchener Amtsgericht, Bayerische Landesregierung und Spitzenorganisationen der Gemeinden bei der Stellungnahme zu der Gestaltung des Bayerischen Versicherungsverbandes einen sehr schmerzlichen Fußtritt verleiht.

Württembergische Feuerversicherungs A-G. Im Geschäftsjahr 1929 betrug die Prämieninnahme 12.502 Millionen Mark. Für Schadenergütung wurden 3.99 Millionen Mark (31,7 Proz.) an Prämien aufgewendet. Die Dividende ist wieder mit 16 Proz. an die Mitglieder verteilt.

Brandversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (Schweiz). Im Geschäftsjahr 1929 bis 30. November betrug der Versicherungsbestand 1,1 Milliarden Franken. Die Netto-Prämieninnahme betrug 814.000 Franken (27,1 v. T. der Versicherungssumme). Für Brandschadenergütung wurden 228.215

Franken = 0,21 v. T. der Versicherungssumme und 28 Proz. der Beiträge aufgewendet. Zur Umwandlung weicher Bedachung in harte Bedachung wurde eine Zufußprämie von 133.054 Franken = 16,3 Proz. der Prämieninnahme gewährt. Das Vermögen beträgt mit 6,7 Millionen Franken das rund Achtfache der Jahresprämieninnahme.

Die Aachen-Leipziger Versicherungs-AG. verteilt für das Jahr 1929 wie im Vorjahre 12 Proz. Dividende. Aus dem Gewinn wird das eingezahlte Aktienkapital um 1 Proz. (auf 26 Proz.) erhöht. Die tatsächliche Ausschüttung an die Aktionäre beträgt demnach 16 Proz.

Die Union und Rhein Versicherungs AG. hatte im Jahre 1930 in der Feuerversicherung eine Prämieninnahme von insgesamt 4,6 Millionen Mark. Für Schadenergütung wurden 2,2 Millionen Mark oder 47,8 Proz. aufgewendet. Für eigene Rechnung verblieben Prämien 2,8 Millionen Mark, Schäden 1,2 Millionen Mark oder 42,8 Proz. der Prämien. Im Jahre 1929 betrug die Prämieninnahme aus der Feuerversicherung insgesamt 4,7 Millionen Mark, die Schadenergütung 2,6 Millionen Mark oder 55,3 Proz. der Prämieninnahmen. Auf eigene Rechnung entfielen an Prämien 2,9 Millionen Mark, an Schäden 1,3 Millionen Mark oder 44,8 Prozent der Prämien. Die Gesamtprämieninnahme betrug 6,54, die Gesamtschadenergütung 3,4 Millionen Mark oder 52,0 Proz. Von den Prämieninnahmen entfielen auf eigene Rechnung 3,92 Millionen Mark, von den Schäden 1,9 Millionen Mark oder 50 Proz. der Prämien. Für Provisionen und Verwaltungskosten wurden 1,65 Millionen Mark oder 42,1 Proz. der Prämien und 26,3 Proz. der Schäden aufgewendet. Die Aufwendungen für Schadenergütung sind sowohl im direkten wie im indirekten Geschäft — im indirekten sehr erheblich — zurückgegangen. 10 Proz. Dividenden werden ausgeschüttet.

Berlinische Feuerversicherungsanstalt. In der Generalversammlung wurde darüber Klage geführt, daß 475.000 Mk. der gesetzlichen Reserve zugesührt wurden, statt das einzahlte Aktienkapital zu erhöhen. Die Aktionäre wollen also nicht nur indirekte, sondern direkte Zuwendungen.

Die Helvetia Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen hatte im Jahre 1930 eine Prämieninnahme von 15,92 Millionen Schweizer Franken. Für Brandschäden einschließlich Ermittlungskosten wurden 8,84 Millionen Franken oder 55,5 Proz. der Prämien aufgewendet. Auf eigene Rechnung entfielen an Prämien 7,48 Millionen Franken und an Schäden 3,09 Millionen Franken oder 41,5 Proz. Für Provision, Verwaltungskosten und Steuern wurden 3,86 Millionen Franken oder 24,9 Proz. der Beiträge und 12,1 Prozent der Schäden aufgewendet. Die ausgeschüttete Dividende beträgt 30 Proz.

Aus unserer Bewegung

Freistaat Sachsen. In der Bezirkskonferenz für Beamten am 12. April in Dresden gab Kollege Maack, Berlin, einen Überblick über die Beamtenbewegung in unserem Gesamt-Verband. Im Zusammenwirken mit dem ADB wird unsere Organisation die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Lage der Beamenschaft zu verbessern und zu festigen suchen. In der Aussprache regte Kollege Kurpat, Dresden, die Vereinheitlichung der Beamtenbewegung und die der Dresse im Gesamt-Verband an und übte Kritik an den im DBB organisierten Mitgliedern der SPD. Im Anschluß daran sprach Kollege Drah vom ADB über „Die beamtenrechtliche Entwicklung im Volksstaat“. Im Zusammenhang damit betonte er die politische Bedeutung der Gehaltskürzung. Kollege Umlauf, Dresden, wies auf die Reformbedürftigkeit des sächsischen Beamtenrechts hin, und Kollege Koschke, Dresden, schilderte die mißlichen Verhältnisse auf dem Gebiet der Beamtenvertretung in den sächsischen Gemeinden. Kollege Naumburger konnte zum Schluß der Konferenz feststellen, daß die organisatorische Entwicklung der Beamtenbewegung im Gesamt-Verband so ist, daß den der Beamenschaft drohenden Gefahren auf rechtlichem Gebiet getroffen Mut begegnen werden kann.

Breslau. Auf der Bezirkskonferenz Schlesien der Beamten unseres Gesamt-Verbandes am 26. April sprach Kollege Maack, Berlin, über „Unsere Beamtenbewegung“. In überzeugender Weise widerlegte er die immer wieder aufgestellte Behauptung, daß der Gesamt-Verband niemals wirksam Beamteninteressen vertreten könne, vielmehr dazu nur eine reine Ständesorganisation berufen wäre. Das Gegenteil ist richtig. Arbeiter, Angestellte und Beamte gehören zusammen zur Wahrung ihrer Rechte. Das erkennen auch allmählich die dem DBB angeschlossen Organisationen, und so haben wir heute die Tatsache zu verzeichnen, daß immer mehr zu der gemildeten Organisationsform übergegangen wird. Das beweist, daß unsere Wege von Anfang an richtig waren. An der Aussprache beteiligten sich die Kollegen Knappe, Hindenburg, Reimann, Hirsberg, Blandt, Wandel, Deichelt, Drause und Hlbrich, Breslau. Unter dem Thema „Die beamtenrechtliche Entwicklung im Volksstaat“ verwies Kollege Maack besonders auf die immer mehr steigende Gefahr der Ersetzung der

Feuerschutz in deutschen Städten

Mainz. Am 1. April d. J. konnte die Berufsfeuerwehr Mainz ihr 25jähriges Bestehen feiern. Wie allgemein in der Entwicklung des Feuerlöschwesens hat auch die Berufsfeuerwehr Mainz Vorläufer in Feuerlöschordnungen, deren erste zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstand. Diese Feuerlöschordnungen haben sich zur Verpflichtung aller dienstfähigen Bürger zur Hilfeleistung bei Bränden entwickelt (7. April 1805) und zur Gründung einer Freiwilligen Feuerwehr geführt (1848). 1882 wurde der Architekt Priden nach einer Ausbildung bei der Berliner Berufsfeuerwehr zum Branddirektor der Stadt Mainz ernannt. Auch wurden neue Geräte beschafft und 15 Feuermeldestellen in der Stadt eingerichtet sowie eine ständige Feuerwache zur Nachtzeit mit einem Zugführer und vier Feuerwehrleuten besetzt. Der Feuermelder dient das städtische sowie das städtische Fernsprechnetz, dessen Zentrale Taa und Nacht besetzt war. Für die Alarmierung waren 25 Alarmstellen vorhanden. Die Alarmierung der gesamten Wehr bei Großfeuer erfolgte durch Anschlagen der Glocken auf dem Stephans- und Quintinsturm und dem Gartenfeldschulhaus. Nach dem Tode des Branddirektors Priden wurde der Ingenieur Darapkin bei der Berufsfeuerwehr Köln ausgebildet und nebenamtlich zum Branddirektor der Stadt Mainz berufen. Bereits im Jahre 1889 hatte Branddirektor Priden mit Unterstützung der Feuerlöschdeputation einen Antrag eingebracht, den Wachdienst der Feuerwehr auch auf die Tageszeit auszuweiten. Der Stadtrat hat jedoch diesen Antrag abgelehnt. In vierjährigen Bemühungen gelang es dann, die Besetzung einer ständigen Feuerwache mit einem Brandwachtmeister und sechs Feuerwehrleuten zum 1. April 1906 zu erreichen. Die Leitung der Wache wurde dem Kollegen Leißner übertragen. Die Unterbringung der Wache war mangelhaft. An Gerätschaften standen nur diejenigen der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung, die an verschiedenen Stellen in der Stadt untergebracht waren und im Falle eines Brandes unter Subtilnahme der Freiwilligen Feuerwehr an die Brandstelle abbracht wurden. Neben der Berufsfeuerwehr bestand noch die Militärfeuerwehr, die insbesondere während der Kriegszeit besonders stark organisiert wurde und wesentlich zur Unterstützung der Berufsfeuerwehr beitrug. Bei Friedensschluss wurde die Militärfeuerwehr aufgelöst. Im Jahre 1915 trat Branddirektor Darapkin Stadtbaumeister Nocht wurde bei der Berufsfeuerwehr Frankfurt a. M. ausgebildet und nebenamtlich zum Branddirektor bestellt. Später wurde er zum hauptamtlichen Branddirektor ernannt. Als am 31. Januar 1929 Kollege Leißner — und mit ihm Kollege Geutl — bei dem Feuer im französischen Autopark tödlich verunglückten, wurde der Inspektor vom Hochbauamt, Joß bei den Berufsfeuerwehren in Breslau, Frankfurt a. M. und Hamburg im Feuerwehrdienst ausgebildet und zum Feuerwehrinspektor ernannt. Die berufswichtige Schulung des eigenen Personals wurde demnach bei der Berufsfeuerwehr Mainz nicht so gepflegt, daß verantwortungsvolle Stellen aus den eigenen Reihen besetzt werden konnten. Wir hoffen, daß auch darin eine Änderung eintreten wird. Die Einsatzstärke der Berufsfeuerwehr ist zurzeit: 1 Branddirektor, 1 Brandinspektor, 1 Oberbrandmeister, 1 Brandmeister, 1 Werkführer, 46 Oberfeuerwehrmänner und Feuerwehrmänner. An Fahrzeugen stehen zur Verfügung: 3 automobile Motorpritzen, 1 Anhänger-Motorpritze, 2 Automobildrehleitern, 1 Material-, 1 Person- und 2 Krankenwagen. Vorhanden sind Atemschutzgeräte für schwere und leichte Gasdunst, Schaumgenerator und Speziallöschgerät für Auto- und sonstige Brände leicht entzündlicher Stoffe. Der vorbeugende Feuerschutz in Theatern, Versammlungsräumen, sowie die Beaufsichtigung von Baugebuden obliegt der Berufsfeuerwehr. Theaterfeuerwehrmann stellt die Freiwillige Feuerwehr. Die Zahl der öffentlichen Feuermelder beträgt 107. Alle Beamten der Berufsfeuerwehr haben Alarmwacker in ihren Wohnungen damit sie bei größeren Bränden zur Verstärkung der Wache alarmiert werden können. Die Unterbringung der Wehr ist jedoch außer mangelhaft. Der erste Löscharbeit, Büros, Alarmzentrale, Materialverwaltung und ein Teil der Werkstätten befinden sich im heute Neubrunnenstraße 15, zwei weitere Fahrzeughallen, Autowerkstatt, Schlosserei und Schmiede im Hause Neubrunnenstraße 8; eine dritte Fahrzeughalle für Motorpritze und Reservekrankenwagen im Hause Frauenlohnstraße 26, Schlauchwerkstatt und Leihwagengeschäft im Hause Schulstraße 3, die Krankenwagen-Katzenstraße 45. Die Schlagertätigkeit der Wehr erfordert, daß bald Böhmerung geschaffen wird. Am 21. August fand ein Beisammensein sämtlicher Beamten mit dem Delegierten statt zur Feier des 25jährigen Bestehens des Kollegen Franz Ries. Die offizielle Feier des 25jährigen Bestehens der Berufsfeuerwehr fand am 25. April, abends 19 Uhr, im großen Saal der Stadthalle in Anwesenheit von Vertretern der städtischen und preussischen Behörden und einer stattlichen Anzahl auswärtiger Kollegen statt.

Stolz. Um die Löscharbeit der städtischen Berufsfeuerwehr im Landkreis Stolz ist ein Streit entstanden, der zur Kündigung des zwischen der Stadt und dem Landkreis über die Feuerlösch-

hilfe bestehenden Vertrages geführt hat. Vor etwa drei Jahren hat die Verwaltung der Stadt Stolz mit dem Landkreis eine Vereinbarung getroffen, wonach die vom Landkreis beschaffte Motorpritze der Berufsfeuerwehr der Stadt Stolz überlassen wurde. Die Berufsfeuerwehr übernahm die Wartung und Bedienung des Fahrzeuges, die Kosten wurden derart verteilt, daß der Kreis für die Wartung des Gerätes aufkam, sämtliche Unkosten im Falle eines Brandes im Bezirk des Landkreises Stolz trug und die im Brandfälle zur Bedienung der Motorpritze notwendigen Feuerwehrleute nach einem vereinbarten Tarif bezahlte. Bei den Etatberatungen der Stadt Stolz für das Rechnungsjahr 1931/32 wurde festgestellt, daß die Motorpritze und die zu ihrer Bedienung notwendigen Feuerwehrleute im Landkreis mehr in Anspruch genommen wurden als in der Stadt. Die Stadt folgte daraus, daß der Kreis in diesem Verhältnis auch zur Bezahlung der Berufsfeuerwehr beitragen müsse und errechnete eine Pauschale von etwa 20000 Mk. Im Laufe der Verhandlungen wurde diese Summe auf 10000 Mk. herabgesetzt. Eine Verständigung kam jedoch nicht zustande und nun hat die Stadtgemeinde den Feuerlöschvertrag mit dem Landkreis zum 31. März 1932 gekündigt. Zu diesen Vorgängen ist doch notwendig einiges zu sagen. Es mag richtig sein, daß die Motorpritze wegen ihres tiefen Ausmaßes zur Hilfeleistung über Land als zu schwer erscheint. Es darf aber dabei nicht übersehen werden, daß es gerade bei Bränden auf dem Lande meist darauf ankommt, Schläuche und andere Hilfsmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung zu haben. Zur Motorpritze gehört außerdem eine Anhängerpritze, die an jede Wasserentnahmestelle herangebracht werden kann. Der Stölzer Heberlandlöschung hat sogar über den Landkreis Stolz hinaus wiederholt erfolgreich Hilfe geleistet. Wenn auch dem Kreis die Verpflichtung zur Löscharbeit nicht obliegt, so ist doch daran zu erinnern, daß das preussische Gemeindeverwaltungsrecht die Einrichtung von Spinnereibanden kennt. Der Rahmen des Landkreises Stolz erscheint nach dem gemachten Erfahrungen für eine derartige Einrichtung allerdings zu eng. Das darf aber nicht dazu führen, daß eine Einrichtung, die als vorbildlich bezeichnet werden muß, einfach wieder beseitigt wird. Berufen, in der Frage vermittelnd einzugreifen und sie zu einer befriedigenden Lösung zu bringen, erscheint die Leitung der pommerischen Feuerlöschkammer. Pommern gehört zu denjenigen Bezirken, in denen die Verluste durch Schadenbrände mit am höchsten sind. Mit einem Schadensatz von 1,55 auf 1000 Mk. Brandverlustrücksumme in den Jahren 1927 bis 1929 weist es neben Mecklenburg mit 2,04 und Ostpreußen mit 1,53 pro 1000 die höchsten Verluste auf 1000 Mk. Versicherungssumme auf. Diese Verluste zu mindern, ist der Stölper Feuerlöschvertrag zweifellos geeignet. Darum muß erwartet werden, daß der Verwaltungsrat der pommerischen Feuerlöschkammer und der Landeshauptrammittel und Wege finden, den Vertrag aufrechtzuerhalten und die Feuerlöschhilfe auch in Pommern zu verbessern.

Aus der Feuerversicherung

Banerrische Versicherungsverband. Der Banerrische Versicherungsverband ist eine Landesversicherungsanstalt, deren Verwaltung und Vertretung nach außen der Versicherungsanstalt obliegt. Er betreibt neben Einbruchdiebstahl-, Haftpflicht-, Kassenversicherung auch die Versicherung bewalderer Mobiliar gegen Feuer. Für Sachsen besteht bei der Landesbrandversicherungsanstalt je eine Abteilung Gebäude- und Mobiliarversicherung. Jede Abteilung ist ein selbständiges Versicherungsunternehmen, das von der Brandversicherungskammer verwaltet und nach außen vertreten wird. Die Mobiliarabteilung der Sächsischen Brandversicherungskammer ist in ihrer Werbetätigkeit nicht befreit. Der Banerrische Versicherungsverband kann neben öffentlichen, städtischen Körperschaften nur Mitglidern gemeinnütziger Versicherungsanstalten gewähren. In beiden Ländern waren die Versicherungen im Ganzen, die neben der Gebäudeversicherung auch die Mobiliarversicherung aufzuheben bzw. in Bayern einzuschränken. Während für Sachsen die von der Brandversicherungskammer ausgearbeitete Denkschrift die Beibehaltung der Mobiliarversicherung in ihrem bisherigen Umfang befürwortet, hat das Banerrische Staatsministerium die Intern eine Denkschrift ausgearbeitet, nach der die Tätigkeit des Banerrischen Versicherungsverbandes erheblich eingeschränkt werden soll. Ein Teil dieser Denkschrift ist dem Banerrischen Versicherungsverband vorgelegt worden, dessen Mitglieder sich nicht haben, sollen den privaten Versicherungsgesellschaften geliefert werden. In Sachsen dagegen hat der Landtag die „Berufsfeuerwehr“ 1931, S. 245) beschloßen, die Mobiliarversicherung in ihrem bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten. Der Banerrische Versicherungsverband besteht in seiner derzeitigen Form seit Ende 1921. Auf Bedenken, die gegen den erweiterten Geschäftsbetrieb geltend gemacht wurden, wurde unterm 18. August die grundlegende Bestimmung (Artikel 24, Abs. 2 des Bank- und Gemeindegemeinschaftengesetzes) erweitert und lautet: „Die Versicherungsverbande (insbesondere gemeinnützige Vereine, D. V.) können erlauben, daß die verbundenen Körperschaften für Rechnung...

Mitglieder Versicherung nehmen". Dieser Versicherungsverband hat in der Zwischenzeit großartig gearbeitet. Die Versicherungssumme betrug Ende 1929 1,1 Milliarden Mark, in den Jahren 1927-1929 hat er 0,9 Proz. der Versicherungssumme an Beiträgen eingehoben und 87,5 Proz. der Beiträge für Schadenvergütung ausbezahlt. Trotzdem war eine Schadenreserve von 1,2 Millionen Mark und ein Vermögensbestand von 4,5 Millionen Mark vorhanden. Gegen diese im Dienste der Versicherten stehende Tätigkeit des Versicherungsverbandes ließen die privaten Feuerversicherer Sturm. Sie konnten nicht dulden, daß im Bayerischen Versicherungsverband die Versicherten erheblich weniger — 3. B. in den Jahren 1927-1929 nur 12,5 Proz. gegen 52,3 Proz. im Reichsurschnitt der privaten Feuerversicherer — über den für die Schadenvergütung notwendigen Betrag an Prämien aufzuwenden hatten, als ihre Versicherten. Die gemeindlichen Spitzenorganisationen ließen gegen die Einrichtung Sturm, weil sie in der Übernahme von Risiken aus Industrie und Handel eine Erhöhung ihrer Beitragspflicht befürchteten. Ein Bayerischer gemeinnütziger Versicherungsverband, der es jedem Bayern ermöglichte, die Versicherungsleistung beim Bayerischen Versicherungsverband zu nehmen, wurde auf Antrag des Reichsverbandes der Deutschen Versicherungsagenten vom Amtsgericht München mit Beschluß vom 4. April 1927 aus dem Vereinsregister gelöscht, weil es nicht gemeinnützig ist, die Möglichkeit zu schaffen, daß jeder Versicherungsleistung haben kann, ohne von der Privatwirtschaft ausbezahlt werden zu können. Der Beschluß des Münchener Amtsgerichts hatte zur Folge, daß weitere fünf Verbände aus dem Versicherungsverband ausscheiden mußten. Die Entscheidung führte aber auch dazu, daß die Staatsregierung die Versicherungsamtung anwies, den Begriff „gemeinnützig“ möglichst einschränkend auszulassen. Im Laufe des Jahres 1930 wurden dann durch das Staatsministerium des Innern, die Versicherungsamtung und die gemeindlichen Spitzenorganisationen die Verhältnisse aller am Bayerischen Versicherungsverband beteiligten Verbände durchgesehen. Das Ergebnis wurde dem Landesausschuß des Versicherungsverbandes unterbreitet und weiteren acht Verbänden zur Beachtung zum Versicherungsverband zum 31. Dezember 1930 gekündigt. Diese Verbände haben gegen die erfolgten Auslösungen aus dem Versicherungsverband Beschwerde. Die genannte Zeitschrift sucht den Nachweis zu führen, daß der erfolgte Ausschluß zu Recht erfolgt sei. An diesem Streit haben wir kein Interesse. Die freierwerblich organisierten Arbeitnehmer haben in der Volkswirtschaft ansehnliche „Eigennütze“ zu errichten, die sie vor der Ausbeutung durch das private Kapital schützen. Der Bayerische Landtag jedoch wird Dinge doch etwas anders ansehen müssen. Er wird nicht anerkennen können, daß ein Verein, der allen Staatsbürgern die Möglichkeit geben will, sich ohne privatkapitalistische Ausbeutung der notwendigen Versicherungsleistung nach rein sachlichen Gesichtspunkten zu suchen, kein gemeinnütziger Verein ist. Die Spitzenorganisationen der Gemeinden führen aus, daß sie nicht gewillt sind, mit ihren einfachen Rülken die Schäden anderer Versicherer zu decken. Wir kennen die Gefahrentafel, die der Berechnung der Prämie im Bayerischen Versicherungsverband zugrunde gelegt ist, nicht, können also auch nicht beurteilen, inwieweit diese Gründe zurecht sind. Soviel steht aber zweifelsfrei fest, daß der Ausschluß der Rülken über die Prämienfestsetzung erfolgen muß, wie auch in der sächsischen Mobiliarfeuerversicherung in auch geschieht. Wenn etwa die Versicherungsbeiträge auf 1000 Mk. Versicherungssumme für eine Scheuleinrichtung ebenso hoch wären wie für den Inhalt eines Warenlagers und einer Wohnungseinrichtung in einer anstehenden Wohnung, oder die Einrichtung einer Mühle, wäre das ein Zustand, der mit der Prämienfestsetzung entsprechend dem Gefahrentafel unvereinbar wäre. Wir glauben nicht, daß es so ist. Die Zeitschrift sibt jedoch über die Abschätzung des Risikos bei der Beitragsfestsetzung keinen Aufschluß. Sie ist abstimmt auf den Tenor, daß der privaten Feuerversicherung zugesührt werden muß, was nicht Eigentum der Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Vereinen im engeren Sinne des Wortes und den Mitglieder ist. Gerade zu einem solchen Entschieden hat der Bayerische Versicherungsverband mit Rücksicht auf die geradezu vorbildliche Geschäftsführung nicht den geringsten Anlaß gegeben. Und auch das eine wird anerkannt werden müssen: Der Gemeinwirtschaft — also der wirklichen Gemeinnützigkeit — haben Münchener Amtsgericht, Bayerische Versicherungsamtung und Spitzenorganisationen der Gemeinden bei ihrer Stellungnahme zu der Gestaltung des Bayerischen Versicherungsverbandes einen sehr schmerzlichen Irrtum verübt.

Württembergische Feuerversicherungs A.-G. Im Geschäftsjahr 1929 betrug die Prämieinnahme 12.702 Millionen Mark. Für Schadenvergütung wurden 3,99 Millionen Mark 38,7 Proz. der Prämien aufgewendet. Die Dividende ist wieder mit 10 Proz. festgesetzt.

Brandversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (Schweiz). Im Geschäftsjahr 1929 vom 1. Dezember bis 30. November betrug der Vermögensbestand 1,11 Milliarden Franken. Die Netto-Prämieinnahme betrug 814.000 Franken 0,71 v. T. der Versicherungssumme. Für Brandschadenvergütung wurden 228.215

Franken = 0,21 v. T. der Versicherungssumme und 28 Proz. der Beiträge aufgewendet. Zur Umwandlung weicher Bedachung in harte Bedachung wurde eine Zuschußprämie von 133.054 Franken = 16,3 Proz. der Prämieinnahme gewährt. Das Vermögen beträgt mit 6,7 Millionen Franken das rund Achtfache der Jahresprämieinnahme.

Die Sachsen-Leipziger Versicherungs-A.G. bereitet für das Jahr 1930 wie im Vorjahre 12 Proz. Dividende. Aus dem Gewinn wird das eingezahlte Aktienkapital um 1 Proz. (auf 26 Proz.) erhöht. Die tatsächliche Ausbütung an die Aktionäre beträgt demnach 16 Proz.

Die Union und Rhein Versicherungs A.G. hatte im Jahre 1930 in der Feuerversicherung eine Prämieinnahme von insgesamt 4,6 Millionen Mark. Für Schadenvergütung wurden 2,2 Millionen Mark oder 47,8 Proz. aufgewendet. Für eigene Rechnung verblieben Prämien 2,8 Millionen Mark, Schäden 1,2 Millionen Mark oder 42,8 Proz. der Prämien. Im Jahre 1929 betrug die Prämieinnahme aus der Feuerversicherung insgesamt 4,7 Millionen Mark, die Schadenvergütung 2,6 Millionen Mark oder 55,3 Proz. der Prämieinnahmen. Auf eigene Rechnung entfielen an Prämien 2,9 Millionen Mark, an Schäden 1,3 Millionen Mark oder 44,8 Prozent der Prämien. Die Gesamtprämieinnahme betrug 6,54, die Gesamtschadenvergütung 3,4 Millionen Mark oder 52,0 Proz. Von den Prämieinnahmen entfielen auf eigene Rechnung 3,92 Millionen Mark, von den Schäden 1,9 Millionen Mark oder 50 Proz. der Prämien. Für Provisionen und Verwaltungskosten wurden 1,65 Millionen Mark oder 42,1 Proz. der Prämien und 86,8 Proz. der Schäden aufgewendet. Die Aufwendungen für Schadenvergütung sind sowohl im direkten wie im indirekten Geschäft — im indirekten sehr erheblich — zurückgegangen. 10 Proz. Dividenden werden ausgeschüttet.

Berlinische Feuerversicherungsanstalt. In der Generalversammlung wurde darüber Klage geführt, daß 475.000 Mk. der gesetzlichen Reserve zugesührt wurden, statt das eingezahlte Aktienkapital zu erhöhen. Die Aktionäre wollen also nicht nur indirekte, sondern direkte Zuwendungen.

Die Helvetia Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen hatte im Jahre 1930 eine Prämieinnahme von 15,92 Millionen Schweizer Franken. Für Brandschäden einschließlich Ermittlungskosten wurden 8,84 Millionen Franken oder 55,5 Proz. der Prämien aufgewendet. Auf eigene Rechnung entfielen an Prämien 7,5 Millionen Franken und an Schäden 3,09 Millionen Franken oder 41,5 Proz. Für Provision, Verwaltungskosten und Steuern wurden 3,86 Millionen Franken oder 24,9 Proz. der Beiträge und 12,1 Prozent der Schäden aufgewendet. Die ausgeschüttete Dividende beträgt 30 Proz.

Aus unserer Bewegung

Freistaat Sachsen. In der Bezirkskonferenz für Beamten am 12. April in Dresden gab Kollege Maack Berlin, einen Überblick über die Beamtenbewegung in unserem Gesamt-Verband. Im Zusammenwirken mit dem ADB wird unsere Organisation die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Lage der Beamenschaft zu verbessern und zu festigen suchen. In der Aussprache regte Kollege Kurpat, Dresden, die Vereinheitlichung der Beamtenbewegung und die der Preise im Gesamt-Verband an und übte Kritik an den im DBB organisierten Mitgliedern der SPD. Im Anschluß daran sprach Kollege Drath vom ADB über „Die beamtenrechtliche Entwicklung im Volksstaat“. Im Zusammenhang damit betonte er die politische Bedeutung der Gehaltskürzung. Kollege Umlauf, Dresden, wies auf die Reformbedürftigkeit des sächsischen Beamtenrats hin, und Kollege Korschke, Dresden, schilderte die mangelhaften Verhältnisse auf dem Gebiet der Beamtenvertretung in den sächsischen Gemeinden. Kollege Naumburger konnte zum Schluß der Konferenz feststellen, daß die organisatorische Entwicklung der Beamtenbewegung im Gesamt-Verband so ist, daß den der Beamenschaft drohenden Gefahren auf rechtlichem Gebiet getroffenen Muts begegnet werden kann.

Breslau. Auf der Bezirkskonferenz Schlesien der Beamten unseres Gesamt-Verbandes am 26. April sprach Kollege Maack Berlin, über „Unsere Beamtenbewegung“. In überzeugender Weise widerlegte er die immer wieder aufgetellte Behauptung, daß der Gesamt-Verband niemals wirksam Beamteninteressen vertreten könne, vielmehr dazu nur eine reine Ständesorganisation berufen wäre. Das Gegenteil ist richtig. Arbeiter, Angestellte und Beamte gehören zusammen zur Wahrung ihrer Rechte. Das erkennen auch allmählich die dem DBB angeschlossenen Organisationen, und so haben wir heute die Tatsache zu verzeichnen, daß immer mehr zu der gemilderten Organisationsform übergegangen wird. Das beweist, daß unsere Wege von Anfang an richtig waren. An der Aussprache beteiligten sich die Kollegen Knappe, Hindenburg, Reimann, Hirschberg, Bland, Mandel, Petzsch, Prause und Ullrich, Breslau. Unter dem Thema „Die beamtenrechtliche Entwicklung im Volksstaat“ verwies Kollege Maack besonders auf die immer mehr steigende Gefahr der Entzweiung der

Beamteten durch Angestellte und Arbeiter. Nach dem Gutachten des Sparkassenratters soll das Beamtentum in den Betriebsverwaltungen eingeschränkt werden. Die Konferenz klang aus in dem Gelbesitz, sich in noch stärkerem Maße für die freigewerkschaftliche Beamtenebewegung, besonders aber für unseren Gesamt-Verband, einzusetzen.

Bezirksarbeitsvertragsabschluss für die märkischen Gemeinden. Für die Angestellten der Kommunalverwaltungen im Bereich des Bezirksarbeitsgeberverbandes Märkischer Gemeinden und Gemeindeverbände e.V. wurde am 11. April d.J. ein Bezirksarbeitsvertrag unterzeichnet, der mit Wirkung am 1. April 1931 in Kraft getreten ist. Bisher bestanden vereinzelt örtliche Tarifverträge. Das Arbeitsverhältnis in den übrigen Mitgliedsgemeinden des Bezirksarbeitsgeberverbandes wurde von den Verwaltungsorganen einseitig geregelt. Der Angestellte mußte die Bestimmungen anerkennen, wenn er in städtische Dienste eintreten wollte. Eine Einwirkung auf deren Gestaltung war den Angestellten entweder überhaupt nicht oder nur auf Umwegen durch Stadtverordnete ulm möglich. In diesen Verhältnissen sind die Gründe zu finden, daß die Verhandlungen zum Abschluß des Bezirksarbeitsvertrages von langer Dauer und so schwierig waren. Der Tarifvertrag lehnt sich in seinen Bestimmungen - von einigen Sonderungen abgesehen - an den RTD für Preußen und den BTD im Bereich des Arbeitgeberverbandes rheinisch-westfälischer Gemeinden an. Eingetuft sind: Feuerwehrmänner 7a, Oberfeuerwehrmänner e, Brandmeister 5, Oberbrandmeister 4. Der Gesamt-Verband ist neben elf weiteren Angestelltenorganisationen an dem Tarifvertrag beteiligt. Die große Zahl von Organisationen ist ein Spiegelbild der zerplitterten Angestelltengewerkschaften in Deutschland. Diese Zerplitterung wirkt nicht nur hemmend bei der Durchsetzung von Forderungen, sondern gibt vielen Angestellten Veranlassung, sich nicht zu organisieren. Sie sind aber Nukleuscher von dem, was die organisierten Angestellten durch ihre Gewerkschaften wirtschaftlich und arbeitsrechtlich erkämpfen. Die in-differenzen und falsch organisierten Angestellten aufzuklären, ist die Aufgabe der Zukunft für die freien Gewerkschaften. Der abgeschlossene Tarifvertrag dürfte hierzu ein gutes Werbemittel sein.

Brandberichte

Berlin. Am 17. April vormittags wurde die Feuerwehr nach dem Großkaraagenbetrieb „Süd“, Campenhaustraße 22, gerufen. Beim Auffüllen des Tanks wurde Benzin auch in ein Gefäß abgefüllt und dieses auf die zum Gekeller führende Treppe gestellt. Dieses Benzingefäß wurde verheißentlich umgestoßen und das Benzin ergoß sich über die Kellertreppe. Unglücklicherweise stand die Türe zum Heizraum offen und die Benzindämpfe entzündeten sich an der Heizung. Eine mächtige Strohflamme schlug die Kellertreppe hinauf und entzündete die ölgetränkten Kleider eines Tankpellewärters, der erhebliche Brandwunden an Armen, Hüften und Gesicht erlitt. Eine Strohflamme schlug vom Heizungskeller nach dem Gekeller, wo sich die als Kälteischutz an den Geleittungen angebrachte Holzwalze entzündete. Durch den Durchbruch für die Rohrleitungen in der Decke nach dem Erdgeschoss ariffen die Flammen auch nach dem Heizapparat über. Bei Ankunft der Feuerwehr war die Tankkelle in dichten Rauch gefüllt. In unmittelbarer Nähe des Brandherdes stand ein Tankwagen. Das Personal befürchtete eine Explosionskatastrophe und hatte schleunigst das Grundstück verlassen. Der Feuerwehr gelang es, den Tankwagen rechtzeitig in Sicherheit zu bringen. Das Feuer selbst war schnell eingedammt.

Göttingen. Am 20. April, gegen 5 Uhr, wurde die Feuerwehr nach Lange Geismarstraße 10 gerufen. Im Hause wütete ein starkes Feuer, das vermutlich im Treppenhaus entstanden war. Die Flammen hatten bereits auf das 2. Stockwerk übergegriffen. Aus den Fenstern dieses Stockwerkes schrien die Bewohner um Hilfe. Ein Dienstmädchen sprang in das Sprungtuch ab, verletzte sich jedoch dabei und wurde ohnmächtig. Die 20-jährige Tochter des Besitzers, die bereits verheiratet war, brach zusammen, ehe die Feuerwehr an die Brandstelle kam und konnte erst nach Durchführung des Löschangriffs als stark verkohlte Leiche geborgen werden. Die Löscharbeiten gestalteten sich deshalb besonders schwierig, weil das Vordringen über die Treppe nicht mehr möglich war, die Magirusleiter aber, die von der Freiwilligen Feuerwehr bedient wird, erst später an der Brandstelle erschien. Vom Hof aus wurde der Angriff über Nebengebäude vorgetragen, wobei Kollege Froppe (Kombi) auf einem Glasdach durchbrach und ein Stützwerk tief abstürzte, wobei er sich eine schwere Schädelfraktur und mehrere Rippenbrüche zuzog. Er mußte in die Klinik gebracht werden. Lebensacefahr besteht glücklicherweise nicht. Mehrere Kollegen trugen Brandwunden an Händen und Gesicht davon. Die Nachbarbauher waren stark bedroht, jedoch konnte das Nebengebäude des Feuers verhindert werden, wenn auch ein Haus teilweise beschädigt ist. Der Löschangriff auf das brennende Haus konnte erst nach dem Eintreffen der Magirusleiter erfolgreich durchgeführt werden. Erst gegen 9 Uhr war das Feuer soweit zurückgedrängt, daß die oben erwähnte Leiche geborgen werden konnte. Die jadtischen Körperstätten werden sich davon über-

zeugen müssen, daß die zur erfolgreichen Durchführung von Brandangriffen notwendigen Geräte nicht nur vorhanden sein, sondern auch mit höchstmöglicher Beidienung zur Brandstelle gebracht werden müssen.

Hannover. In der Nacht zum 16. April, gegen 23 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr mit Motorspritze und Schaumgeneratoren nach Peine gerufen. Auf dem Bahnhof waren vier Kesselwagen entgleist, die dem Abtransport von Rohöl der Gewerkschaft Florentine (Preußag) dienten. Drei von ihnen waren umgestürzt. Das Öl strömte aus und entzündete sich, wodurch ein gewaltiges Flammenmeer entstand. Das in diesem Flammenmeer stehende Stellungsgebäude wurde ebenfalls vom Feuer ergriffen. Da die Peiner Feuerwehr dem Ölbrand nicht erfolgreich zu Leibe rücken konnte, wurde die Berufsfeuerwehr von Hannover gerufen. Mit Hilfe der Schaumgeneratoren war das Feuer in etwa halbstündiger Tätigkeit gelöscht.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Bremen. Unter der Ueberschrift „Vereinsangehörigkeit und Vereinszugehörigkeit“ beschäftigt sich im „Mitteilungsblatt“ Nr. 8 1931 der Ortsgruppe Feuerwehr im Komba ein gewisser X., dessen Name unklar zu erraten ist, mit Vorkägen bei der Bremer Feuerwehr. Soweit die Ortsgruppe, „Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner“ im Gesamt-Verband und im besonderen dessen Ortsgruppe Bremen hiermit in Zusammenhang gebracht wird, ist, trotz der Artikel von Entstellungen und Verdrehungen, so daß es notwendig ist, die Zusammenhänge in das richtige Licht zu rücken. Die Bezeichnung „gelb“ wurde für den Komba von denjenigen angewendet, die sich in den Komba stützten, als sie im VDB und ADB mit ihren ungewerkschaftlichen Ansichten nicht durchdringen konnten. Die Tatsache, daß der Komba dem Arbeitgeber ein Mitgliedsverzeichnis einreicht und von diesem die Beiträge einhalten läßt, erbringt doch den Beweis, daß er als Gewerkschaft reichlich gelb angehaucht ist. Eine Gewerkschaft, deren Vertreter bei zentralen Besprechungen des Standpunkt vertreten, daß der 24-Stunden-Dienst der Feuerwehr die Anpassung an den Achtstundentag bedeute, während selbst die zwischen RDB und VDB vereinbarten Richtlinien über „Dienstzeit“ vorziehen, daß auch für die Berufsfeuerwehren der normale Arbeitstag im Verhältnis von Dienst und Freizeit wie 1:2 sein soll, eine Gewerkschaft, deren Vertreter im Anblich an zentrale Verhandlungen und bei örtlichen Verhandlungen die Einführung des Sonntaglichen Wachtienstes für die Berufsfeuerwehr als zeitgemäß bezeichnen, muß als reaktionär angesehen werden. Was sie das nicht, würde sie sich auch nicht gefallen lassen, daß ihre Mitglieder das in der Reichsverfassung gewährleistete Vereinigungsrecht sritrig gemacht wird. Oder handelt es sich dabei um einen Vorstoß, der im Einvernehmen mit der „Gewerkschaft“ erfolgte, um ein neues Propagandamittel zu haben? Selbst wenn die Vorhaltungen in der erwähnten Form über Zugehörigkeit zum Komba zutreffen, ist doch von einer Aufforderung zum Eintritt in den Gesamt-Verband noch längst keine Rede gewesen. Hier ist eher der Wunsch der Vater des Gedankens. Dabei muß es auch nicht sein, daß man aus den Beamten der Gruppe 9, womit nur die Brandmeister gemeint sein können, ein Beispiel konstruieren möchte und so tut, als ob es der Branddirektor ganz in der Ordnung findet, daß diese Beamten im Gesamt-Verband mit Arbeitern zusammen organisiert sind. Die Sache war doch so, daß der Branddirektor einem in der Verwaltung tätigen Oberverwaltungssekretär gesagt hat, daß er nicht zur Ortsgruppe Feuerwehr gehört, weil er nicht im Feuerwehrdienst tätig ist. Darauf ist der Reichsstadtruppe VDB wiederholt binacwiesen, daß die Ortsgruppe Feuerwehr im Komba ihren Mitgliederband durch Verwaltungsbeamte ergänzt, die nicht „im Feuerdienst beruflich“ tätig sind und totalisch auch nicht in das Arbeitsgebiet des VDB fallen. Der Anstellung des Branddirektors zur freigewerkschaftlichen Stellung hat viele Feuererung nicht das geringste zu tun. So ist dem Artikelhreiber hierüber die Ansichten der leitenden Beamten und die in dieser Richtung gemachten Äußerungen nicht bekannt, so mag er sich zur besseren Orientierung gelegentlich erst danach erkundigen. Daß man versucht, auf diese Weise der Reichsstadtruppe VDB herabzuwürdigen, um hieraus Material zu ziehen, zeigt wieder einmal die ganz „eigenartigen“ Rantarmethoden dieser „Gewerkschaftler“.

Breslau. Der Kollege Oberfeuerwehrmann Richard S. kann am 11. Mai auf eine 25-jährige Berufstätigkeit bei der nächsten Berufsfeuerwehr zurückblicken. Wir übermitteln Kollegen Seger auch an dieser Stelle die herzlichsten Glückwünsche.

Breslau: Haupt-Feuerwehr-Emblem des Gesamt-Verbandes Berlin 50 10. Mitglied-Verbandsmitglied: Pfeilsteiner, Hans Weidmann, Berlin 50 10, Weidmann, Johann, Hannover Nr. 6191